

Gehaltsamt für das Lehrpersonal 4.8

39100 Bozen, Rittner Straße 13

Fax 0471 41 22 89 - E-Mail: gehalt.lehrpersonal@provinz.bz.itPEC-E-Mail: gehaltlehrpersonal.stipendiinsegnante@pec.prov.bz.it

Antrag um Vergütung für Unterrichtstätigkeit in Aus- und Weiterbildungskursen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 3025 vom 10.09.2007

Es wird erklärt, dass Frau/Herr Matrikelnummer geboren am Lehrperson an der Schule im Auftrag von (Amt/Schule)⁽¹⁾ an folgenden Tagen zum Thema folgende Tätigkeit in Aus- und Weiterbildungskursen für die Landesverwaltung durchgeführt hat:
(s. Kriterien auf der Rückseite):
 Ausbildung für Schüler und Lehrlinge mit Stunde(n)

 Aus- und Weiterbildung für Jugendliche/Erwachsene:
 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro
 Tag(e) zur vereinbarten Vergütung von Euro je Ganzttag

 fachspezifische Aus- und Weiterbildung:
 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro
 Tag(e) zur vereinbarten Vergütung von Euro je Ganzttag

 Folgende andere Tätigkeit (z.B. Tutoring, Moderation, Gruppenleitung, u.ä.):

 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro

Außerdem wird erklärt, dass obige Tätigkeit und die entsprechende Vorbereitung dafür außerhalb des Dienststundenplanes durchgeführt worden sind.

Der zustehende Bruttogesamtbetrag⁽²⁾ von Euro wird gemeinsam mit dem Gehalt vom zuständigen Gehaltsamt ausbezahlt.

 Dieser Betrag wird dem Kontingent⁽³⁾ angelastet

 Dieser Betrag (zusätzlich Abgaben) wird dem Gehaltsamt für Lehrpersonal rückerstattet

Die Lehrperson

Das beauftragende Amt / Die beauftragende Schule

(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)

gesehen und genehmigt:

Der/die vorgesetzte Direktor/in bzw. Schulführungskraft staatlicher Art

(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)

Verantwortliche des zuständigen Bildungsressort

Datum,

(1) Beauftragung zusammen mit Mod. REF/07 zukommen lassen

(2) Bruttogesamtbetrag ohne Sozialbeiträge zu Lasten der Verwaltung angeben

(3) Kontingent A = Italienisches Bildungsressort, Kontingent B = Deutsches Bildungsressort, Kontingent C = Ladinisches Bildungs- und Kulturressort siehe Rückseite =>

Kriterien laut Beschluss der Landesregierung vom 10.09.2007, Nr. 3025

1. Dem Lehrpersonal aller Schulstufen, das zusätzlich zum Unterricht in Aus- und Weiterbildungskursen eingesetzt wird, stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Ausbildung für Schüler und Lehrlinge:
 - wird als Unterrichtstätigkeit bezahlt;
 - b) Weiterbildung für Jugendliche und Aus- und Weiterbildung für Erwachsene:
 - je Stunde bis zu € 50,00;
 - für den ganzen Tag bis zu € 350,00;
 - c) fachspezifische Aus- und Weiterbildung:
 - je Stunde bis zu € 62,00;
 - für den ganzen Tag bis zu € 430,00.
2. Für die Anwendung von Punkt 1 gelten Unterrichtseinheiten von sechzig Minuten pro Stunde. Die Stunde (Pause inbegriffen) bildet eine Unterrichtseinheit im Rahmen eines Lehrganges oder Kurses, der aus einer Vielzahl solcher Unterrichtseinheiten besteht.
3. Die unter Punkt 1 vorgesehene Stundenvergütung kann auf jeden Fall für nicht mehr als 7 Unterrichtseinheiten bei einem ganzen Tag und für nicht mehr als 5 Einheiten bei einem halben Tag gewährt werden. Die Vergütung für den ganzen Tag wird angewandt, wenn der Kurs mindestens 7 Stunden dauert. Die Vergütung ist allumfassend und schließt die Zeit der Vorbereitung ein. Zusätzlich werden eventuelle Fahrtspesen bei Tätigkeiten außerhalb des Dienstsitzes sowie Ausgaben für die Verpflegung nach geltender Landesregelung und im Rahmen der dort vorgesehenen Beträge rückvergütet.
4. Den Lehrern, die bei Aus- und Weiterbildungskursen oder ähnlichen Tätigkeiten mit anderen Funktionen (z.B. Tutoring, Moderation, Gruppenleitung u.ä.) betraut werden, steht folgende Vergütung zu:
 - je Stunde bis zu € 25,00.Für die Kursleitung können Verwaltungsüberstunden bezahlt werden.
5. Wird die Aus- und Weiterbildungstätigkeit während der unterrichtsfreien Zeit geleistet, so werden die aufgrund obiger Punkte zustehenden Vergütungen um wenigstens 20% reduziert, falls es sich um Lehrpersonal handelt, das für obige Tätigkeiten eigens von den in diesem Zeitraum geplanten Tätigkeiten befreit wird.
6. Dem Lehrpersonal, das zum Land oder zu Körperschaften des Landes abgeordnet bzw. der Schulverwaltung oder dem pädagogischen Institut zur Verfügung gestellt wird, steht die Referentenzulage wie für das übrige Verwaltungspersonal zu, und es finden die Bestimmungen zur Referentenzulage Anwendung (für Meldung der Tätigkeiten ist Vordruck PA/24/06 zu verwenden).
7. Im Sinne der allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Kosteneinschränkung wird empfohlen, mit dem Personal angemessene Vergütungsausmaße zu verhandeln, die auch unterhalb der in diesem Beschluss festgesetzten Beträge, die auf jeden Fall als Höchstbeträge zu verstehen sind liegen sollen. Die Höchstbeträge können in der Regel nur bei sich nicht wiederholenden Tätigkeiten gewährt werden und welche außerdem eine komplexe Vorbereitung erfordern. Abweichungen von diesen Grundsätzen fallen in die buchhalterische und verwaltungsmäßige Verantwortung der öffentlichen Angestellten und bilden somit einen möglichen Gegenstand von Untersuchungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden.